

4 % nichtproduktive Ackerfläche (inklusive Landschaftselemente)

GLÖZ 8

Ausnahme 2024:

Statt 4 % ihres Ackerlandes stillzulegen, können Betriebe die Voraussetzung von nicht produktiven Flächen auch durch den Anbau von Leguminosen und/oder Zwischenfrüchten erbringen.

[Weitere Informationen dazu hier.](#)

Wenn sich Betriebe allerdings Brachen anrechnen lassen möchten, gelten folgende Bedingungen weiterhin.

4 % nichtproduktive Ackerfläche (inklusive Landschaftselemente)

GLÖZ 8

Wer muss 4 % stilllegen?

- Betriebe, die die Einkommensgrundstützung beantragen
- Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche wenn
 - weniger als 75 % der Ackerfläche Gras oder andere Grünfütterpflanzen (ohne Mais) + Brache + Leguminosen sind
 - weniger als 75 % der LF Dauergrünland + Ackergras + andere Grünfütterpflanzen (ohne Mais) sind

Wo anlegen?

- Flächen müssen auf Acker liegen

Wie anlegen?

- Einzelflächen mind. 0,1 ha groß
- Selbstbegrünung ohne Bodenbearbeitung nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, oder gezielte Einsaat (keine Reinsaat von Kulturarten) unmittelbar nach der Ernte

Wie bewirtschaften?

- Schonzeit: 01.04. - 15.08.
- Jährliches Mulchen außerhalb der Schonzeit möglich, alle 2 Jahre gefordert
- Ab 01.09. (Winterraps und -gerste ab 15.8.) Aussaat einer Folgekultur möglich, die nicht vor Ablauf des Jahres zur Ernte führt
- Ab 01.09. Beweidung der Brache durch Schafe und Ziegen möglich
- Jährliche Verlegung der Brachen möglich
- Gelegentliches Befahren möglich, wenn Pflanzenbestand nicht geschädigt wird
- Bodenbearbeitung (außer zur aktiven Einsaat), Düngung und Pflanzenschutz untersagt

4 % nichtproduktive Ackerfläche (inklusive Landschaftselemente)

GLÖZ 8



Ökologische Effekte:

- ✓ Schaffung von Rückzugsräumen für Insekten, Vögel und Säugetiere
- ✓ Förderung seltener Ackerwildkräuter
- ✓ Vernetzung von Lebensräumen

Förderlich für:

© Fotos: Landwirtschaftskammer NRW oder piclease

